# Dienstordnung für Katechetinnen und Mitarbeiterinnen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

Vom 26.5.1995 (ABl. Anhalt 1997 Bd. 1, S. 26).

## I. Der Dienst der Katechetinnen

**1. 1.** [1] Die Katechetin steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums. [2] Ihre Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen das Evangelium als befreiende und orientierende Botschaft und als ein die ganze Person betreffendes Ereignis zu vermitteln. [3] Sie begleitet die Kinder in der Gemeinde. [4] Durch Besuche und Elternabende gibt sie den Eltern Hilfen zur christlichen Erziehung ihrer Kinder.

**1. 2.** Im Religionsunterricht macht die Katechetin mit christlichem Glauben durch christliche Tradition bekannt und verhilft dadurch zu Orientierungshilfe.

**1. 3.** Die Katechetin ist in ihrem Dienst an die Heilige Schrift und an die Lehre und Ordnung der Kirche gebunden.

**1. 4.** [1] Die Katechetin versieht ihren Dienst im Auftrag der Kirche. [2] Ihr Verhalten in und außerhalb ihres Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als kirchliche Mitarbeiterin übernommen hat.

**1. 5.** Die Katechetin lebt als lebendiges Glied in ihrer Gemeinde.

**1. 6.** [1] Die Katechetin steht in der Gemeinschaft des Konvents.

[2] Dazu gehören: gemeinsames Hören auf Gottes Wort, gemeinsames Gebet und Bemühungen um Weiterbildung.

**1. 7.** [1] Das Anstellungsverhältnis der Katechetin und die sich daraus ergebenden Folgen regeln sich nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). [2] Die Dienste im einzelnen werden in einer Dienstanweisung durch den Landeskirchenrat festgelegt.

*2. Dienstaufsicht*

**2. 1.** [1] Die allgemeine Dienstaufsicht über die Katechetin übt entsprechend dem Anstellungsverhältnis der Landeskirchenrat bzw. der Gemeindekirchenrat aus, die fachliche die Kreiskatechetin.

[2] Bei auftretenden Schwierigkeiten ist zunächst der Gemeindekirchenrat, dann die Kreiskatechetin, gegebenenfalls die Kreisoberpfarrerin bzw. der Landeskirchenrat zu Rate zu ziehen. Die Katechetin kann jederzeit die Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

**2. 2.** Bei Erkrankungen und Unfällen sowie bei allem unvorhergesehenen Dienstausfall sind die Gemeindepfarrerin und die Kreiskatechetin sofort zu benachrichtigen und die Krankschreibung eines Arztes dem Landeskirchenrat bzw. Gemeindekirchenrat vorzulegen.

*3. Zu den Aufgaben der Katechetin gehört:*

**3. 1.** [1] Die Sammlung und Unterweisung getaufter und ungetaufter Kinder in der Gemeinde in Christenlehregruppen, Vorschulkreisen, Kindertagen und Freizeiten.

[2] Die Gruppenstärke für regelmäßige Gruppen sollte nicht unter einer Durchschnittszahl von 8 liegen. [3] Orte mit weniger als 5 Kindern zwischen 5 und 12 Jahren machen andere Sammlungsformen nötig.

**3. 2.** [1] Die Begleitung der Kinder im Leben der Gemeinde.

[2] Sie achtet darauf, daß die Kinder in den verschiedenen Formen des Gemeindelebens einen Platz finden. [3] Das gilt besonders für Gottesdienste, Familiengottesdienste und Gemeindefeste.

**3. 3.** [1] Die Arbeit mit Eltern in Elternabenden, Gesprächskreisen und Familienfreizeiten.

[2] Dabei sollte sich die Katechetin der missionarischen Chance dieser Arbeit bewußt sein.

**3. 4.** [1] Besuchsdienst bei Eltern und Kindern.

[2] Die Katechetin stellt eine lebendige Verbindung zu den Familien her in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde. [3] Die Besuche sind in ein Besuchsbuch oder die Kinderkartei einzutragen.

**3. 5.** [1] Die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin, anderen Mitarbeiterinnen und dem Gemeindekirchenrat.

[2] Gemeinsam mit ihnen trägt sie Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. [3] Dabei vertritt sie besonders die Interessen der Kinder.

**3. 6.** Die Erteilung von Religionsunterricht in der Schule als kirchliche Lehrkraft aufgrund des Gestellungsvertrages, soweit es der Dienst in der Gemeinde zuläßt.

**3. 7.** Die Teilnahme am Katecheten- bzw. Gesamtkonvent und an den Fortbildungsveranstaltungen.

*4. Durchführung der katechetischen Aufgaben*

**4. 1.** Die Katechetin benutzt bei der Erteilung der Christenlehre den vom Landeskirchenrat eingeführten Lehrplan, der einen Rahmen für die Unterweisung bildet.

**4. 2.** [1] Sie führt eine Anwesenheitsliste.

[2] Das Stundenziel wird im Lehrnachweis festgehalten. [3] Auch der Ausfall einer Stunde ist im Lehrnachweis mit Begründung einzutragen.

[4] Die Unterlagen sind stets auf dem Laufenden zu halten, damit sie bei Krankheit, Versetzung oder Ausscheiden der Katechetin der Vertreterin oder Nachfolgerin zur Weiterarbeit übergeben werden können. [5] Sie sind bei Hospitationen oder Visitationen zur Einsichtnahme vorzulegen.

[6] Die Katechetin reicht die Stundenpläne dem Gemeindekirchenrat und der Kreiskatechetin ein und meldet ihnen alle Änderungen. [7] Sie berichtet dem Gemeindekirchenrat einmal jährlich über den Stand der Christenlehre.

**4. 3.** [1] Die Katechetin beginnt und endet ihre Stunde pünktlich. [2] Sie beachtet ihre Aufsichtspflicht über die ihr anvertrauten Kinder vor und nach der Stunde.

**4. 4.** [1] Die Katechetin sorgt für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Anschauungsmittel. [2] Bei vorkommenden Schäden im Christenlehreraum setzt sie den zuständigen Gemeindekirchenrat in Kenntnis.

**4. 5.** [1] Die Katechetin hält die Kinder zur regelmäßigen Teilnahme an der Christenlehre an.

[2] Den Gründen unentschuldigten Fehlens hat sie nachzugehen.

**4. 6.** [1] Die Katechetin bemüht sich, in einer Gruppe mit schwierigen Kindern Formen des Unterrichts zu finden, die diese Kinder in die Gruppe integrieren. [2] Ein längerer oder endgültiger Ausschluß eines Kindes ist nur nach Rücksprache mit den Eltern und mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates möglich.

**4. 7.** Beim Übergang der Kinder in den Konfirmandenunterricht übergibt die Katechetin der zuständigen Pfarrerin die Karteikarten über den Besuch der Christenlehre, in denen auch die Hausbesuche vermerkt sein sollten.

*5. Durchführung des Religionsunterrichtes*

**5. 1.** Im Religionsunterricht untersteht die Katechetin der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und der Weisung der Schulleiterin.

**5. 2.** Die Katechetin benutzt im Religionsunterricht den im Lande Sachsen-Anhalt geltenden Lehrplan sowie die anerkannten Lehrmittel.

**5. 3.** Zur Durchführung des Religionsunterrichtes gehört auch die Teilnahme an Schulkonferenzen, soweit es die Arbeit in der Gemeinde zuläßt.

**5. 4.** Die Katechetin nimmt an religionspädagogischen Veranstaltungen teil.

## II. Der Dienst der Kreiskatechetinnen

**1.** [1] Für den Bereich des Kirchenkreises beruft der Landeskirchenrat die Kreiskatechetin im Einvernehmen mit der Landeskatechetin und der zuständigen Kreisoberpfarrerin für die Dauer von 8 Jahren. [2] Eine Wiederberufung ist möglich. [3] Der betreffende Kreiskatechetenkonvent ist vorher zu hören. [4] Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

**2.** [1] Die allgemeine Dienstaufsicht über die Kreiskatecheten übt der Landeskirchenrat aus, die Fachaufsicht die Landeskatechetin. [2] Bei Schwierigkeiten sind die Landeskatechetin und die Kreisoberpfarrerin zu Rate zu ziehen.

**3.** Die Kreiskatechetin hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

**3. 1.** [1] Die Kreiskatechetin sorgt im Auftrag des Landeskirchenrates dafür, daß der katechetische Dienst innerhalb des Kirchenkreises wahrgenommen wird. [2] Dabei arbeitet sie mit der Kreisoberpfarrerin und den Gemeindekirchenräten zusammen. [3] Sie wird vom Landeskirchenrat herangezogen bei der Anstellung von Mitarbeitern in der katechetischen Arbeit zur Feststellung des Arbeitsbereiches und bei der Aufstellung der Dienstanweisung.

[4] Sie berät die Gemeindekirchenräte bei der Einstellung von Hilfskräften im katechetischen Dienst. [5] Den Einsatz der Pfarrerinnen in der Christenlehre regelt die Kreisoberpfarrerin nach Absprache mit der Kreiskatechetin.

**3. 2.** [1] Sie übt die Fachaufsicht über alle Katechetinnen und katechetischen Hilfskräften aus. [2] Sie muß über die Christenlehre und über die Katechetinnen im Kirchenkreis Auskunft erteilen können. [3] Sie legt bis zum Beginn des neuen Schuljahres dem Landeskirchenrat, der Landeskatechetin, der Kreisoberpfarrerin und dem Kreissynodalvorstand eine Übersicht über den Stand der Christenlehre im Kirchenkreis vor.

**3. 3.** [1] Sie bemüht sich um die theoretische und praktische Fortbildung der katechetischen Kräfte. [2] Sie fördert katechetische Hilfskräfte. [3] Sie leitet die regelmäßig abzuhaltenden Katechetenkonvente oder spezielle Arbeitsgruppen des Kirchenkreises.

**3. 4.** [1] Sie hospitiert die Christenlehre in den Gemeinden. [2] Über die Hospitation ist dem Landeskirchenrat und der Landeskatechetin jährlich zu berichten.

**3. 5.** Sie fördert und unterstützt die Katechetinnen und Pfarrerinnen in der Elternarbeit.

**3. 6.** [1] Die Kreiskatechetin ist zugleich Ansprechpartner für die Religionslehrerinnen im Kirchenkreis (in anderen Kirchen: „Bildungsbeauftragte“). [2] Sie bemüht sich um Kontakte zu Religionslehrerinnen. [3] Sie hält Verbindung zu den Schulaufsichtsämtern und muß in der Lage sein, über die Situation des Religionsunterrichtes im Kirchenkreis Auskunft zu geben.

**3. 7.** [1] Sie führt für ihre Arbeit eine besondere Kasse. [2] Sie rechnet vierteljährlich die Wegegelder der Katechetinnen ab und meldet die Zahl der von den Katechetinnen im Nebendienst gegebenen Stunden an den Landeskirchenrat.

**4.** Die Kreiskatechetin erhält ihre Fahrt- und Sachauslagen erstattet.

**5.** Die Dienstordnung für Katechetinnen gilt auch für die Kreiskatechetin sinngemäß.

## III. Der Dienst der Landeskatechetin

**1.** [1] Für den Bereich der Landeskirche beruft der Landeskirchenrat die Landeskatechetin. [2] Die Berufung erfolgt für die Dauer von 8 Jahren, eine Wiederberufung ist möglich. [3] Vor ihrer Berufung ist der Konvent der Kreiskatechetinnen zu hören. [4] Die Landeskatechetin versieht ihren Dienst nebenamtlich in enger Bindung an die Praxis.

[5] Die Landeskatechetin ist Referentin beim Landeskirchenrat und untersteht seiner Dienstaufsicht.

**2.** [1] Die Landeskatechetin berät den Landeskirchenrat in allen Fragen des kirchlichen Unterrichts und der christlichen Erziehung. [2] Dazu finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Dezernentin statt, in denen auch Personalfragen im katechetischen Dienst erörtert werden.

[3] Die Landeskatechetin unterrichtet die Dezernentin über auftretende Schwierigkeiten im Bereich der Arbeit mit Kindern.

**3.** [1] Die Landeskatechetin übt die Fachaufsicht über die Kreiskatechetin aus und unterstützt sie in ihrer Arbeit. [2] Sie versammelt die Katechetinnen regelmäßig zum Konvent. [3] Die Tagesordnung wird gemeinsam mit der Dezernentin vorbereitet. [4] Beide teilen sich die Leitung des Konventes. [5] Darüber hinaus kann die Landeskatechetin die Kreiskatechetinnen zu besonderen Fachkonventen zusammenrufen.

**4.** Die Landeskatechetin beteiligt sich an der Verantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht und über nimmt von der Landeskirche übertragene Aufgaben.

**5.** [1] Der Landeskatechetin obliegt die Fortbildung der Katechetinnen. [2] Zu diesem Zweck nimmt sie an Katechetenkonventen in den Kirchenkreisen teil. [3] Sie hat das Recht, Katechetinnen in ihrer Arbeit zu visitieren nach Rücksprache mit der Kreiskatechetin. [4] Sie ist verantwortlich für die katechetischen Fortbildungen der Landeskirche.

**6.** Die Landeskatechetin bemüht sich, aus den Gemeinden geeignete Glieder für den katechetischen Dienst zu gewinnen und zu fördern.

**7.** [1] Die Landeskatechetin kann mit der Vertretung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in gesamtkirchlichen Gremien beauftragt werden.

[2] Sie hält Fühlung mit den Ausbildungsstätten für den katechetischen Dienst.

**8.** [1] Die Dienstordnung für Katechetinnen gilt sinngemäß auch für die Landeskatechetin.

[2] Die Dienstordnung verwendet für alle Personen die weibliche Form. [3] Die männliche Form ist damit eingeschlossen.